

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

07.01.2021

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Referatsleiter
Dr. Martin Snelting
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Birgit Frischmuth

Telefon 030 37711-710
Telefax 030 37711-209

E-Mail: Martin.Snelting@bmf.bund.de

E-Mail:
birgit.frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen
20.22.20 D

Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG); Ihr Schreiben I A 4 - Vw 4000/16/10007; 2020/1269804

Sehr geehrter Herr Dr. Snelting,

vielen Dank für die Übersendung Ihres o.g. Schreibens vom 7. Dezember 2020, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu den geplanten Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) Stellung zu nehmen. Zentral sind für uns die geplanten Änderungen bei der Finanzstatistik. Speziell geht es um die Erfassung doppischer Daten und die Änderungen der Schulden-Statistik.

Unsere Hinweise und Einschätzungen beziehen sich insbesondere auf folgende Änderungen des FPStatG im übermittelten Referentenentwurf:

zu Nummer 2 Buchst. b) Doppelbuchstabe bb) - § 3 Abs. 2 Nummer 1 FPStatG

Seit der Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen haben wir uns für den statistischen Ausweis der Daten der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz ausgesprochen. Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Kommunen wird damit umfassender und um wesentliche Daten vervollständigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass künftig Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des kommunalen Haushaltsrechts erfasst werden. **Es ist erfreulich, dass künftig bei der Finanzstatistik nicht nur der Liquidität sondern auch dem Ressourcenaufkommen und dessen Verbrauch eine wesentliche Rolle zu kommt.** Die bisherige Fokussierung auf die Erfassung der Daten aus der Finanzrechnung ist aus doppischer Sicht völlig ungeeignet, das mit der Einführung der kommunalen Doppik in den Vordergrund gestellte Prinzip der Generationengerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch abzubilden. Die Liquiditätsdarstellung ist eine reine stichtagsbe-

zogene Betrachtung und sagt über die Vermögenslage der Kommune nicht viel aus. Wie wichtig die Einbeziehung der Daten der Doppik in die allgemeine Betrachtung der wirtschaftlichen Lage ist, zeigen u.a. aktuelle kommunale Finanzberichte von Landesrechnungshöfen, die noch immer vielfach Finanzierungssalden in den Vordergrund der Analyse stellen. Die doppischen Daten sind relevant für die Rechts- und Kommunalaufsicht in den Ländern und für die kommunalen Spitzenverbände.

Neben der Fortführung der Statistik der Ein- und Auszahlungen soll eine neue Statistik der Erträge und Aufwendungen sowie der Bilanzen erfolgen. So wird ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der kommunalen Körperschaften vermittelt.

Ergänzend zu der grundsätzlichen Wertung dieser geplanten Änderung des FPStatG weisen wir darauf hin:

- **Bereits erhobene Daten sollten genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden.** Durch einzelne Statistische Landesämter werden bereits seit einigen Jahren z. B. Daten im Rahmen einer Ergebnisrechnungsstatistik abgefragt.
- **Für notwendige IT-Programmanpassungen sind Kommunen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über die künftigen Meldeanforderungen zu informieren.** Auch wenn die Grundlage für die Bereitstellung der zusätzlichen Daten aus der Ergebnis- und Vermögensrechnung vorhanden ist, wird die wesentliche Erweiterung der finanzstatistischen Anforderungen aus der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung zu einem beachtlichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene führen. Der konkrete zeitliche und finanzielle Aufwand ist ohne Kenntnis der geforderten Systematik auch für die einzelne Kommune derzeit nicht bezifferbar. Zur Vorbereitung der Jahresrechnungsstatistik ist sicherzustellen, dass die maßgebliche Systematik zur Datenmeldung den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung steht.
- **Der im Referentenentwurf benannte Erfüllungsaufwand für Kommunen (vgl. S. 25) ist zu gering kalkuliert.** Neben den notwendigen IT-Programmanpassungen steigert auch die erweiterte Pflege von unterschiedlichen Stammdatengruppen und Zuordnungstabellen den jährlichen Erfüllungsaufwand der Kommunen. Zudem ist ohne genaue Kenntnis der geforderten Systematik eine Einschätzung des zeitlichen Aufwandes nicht möglich.
- **Wir unterstützen, dass eine jährliche Statistik der Ergebnisrechnungen und Vermögensrechnungen (keine unterjährige Statistik) vorgesehen ist.** Zudem ist zu beachten, dass die endgültigen Daten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung der Kommune in der Regel erst gegen Ende des Folgejahres mit dem geprüften Jahresabschluss (entsprechend den Fristen der Gemeindeordnungen der Länder) vorliegen.

Anmerkungen zu Nummer 4 Buchst. a) Doppelbuchstabe aa) - § 5 Nr. 1 FPStatG

Die zusätzlichen Abfragen im Rahmen der Schuldenstatistik nehmen wir zur Kenntnis. Auch durch diese Meldungen wird der Erfüllungsaufwand für Kommunen steigen.

Wir weisen darauf hin, dass das Abfragedatum im Januar des Folgejahres für den Stand zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres zu kurzfristig ist. Zum Januar des Folgejahres können somit häufig nur vorläufige Werte oder Vorjahreswerte gemeldet werden. Der berichtigte Stand des Vorjahres, welcher mit der Meldung der Schuldenstatistik zusätzlich abgefragt wird, ist durch die Statistischen Landesämter auch zu berücksichtigen und in den offiziellen Berichten zu veröffentlichen. Nach unseren Informationen werden derzeit Korrekturen durch die Statistischen Landesämter häufig nur innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres berücksichtigt. Das ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Jahr 2018 Betriebsmittelkredite in den haushaltswirksamen Bereich aufgenommen wurden, was seinerzeit mit statistischen Anforderungen begründet wurde. Wir regen an, Betriebsmittelkredite wieder in den haushaltsneutralen Bereich zu überführen.

Insgesamt sollten nach unserer Auffassung die geplanten Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik mit einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorbereitet und begleitet werden. So sollte, um die konkrete Umsetzung der Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik praxistauglich zu gestalten, u.a. zeitnah ein einheitliches Muster mit den erforderlichen Produktgruppierungen für die Statistiken vorgelegt werden. Auch kleinere Änderungen bei Abfrageformularen führen möglicherweise bei Kommunen zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand, wenn z. B. Programmiersoftware erweitert und eingekauft werden muss. Zudem wäre es hilfreich, wenn jährliche strukturelle Anpassungen frühzeitig bekannt gegeben werden. Solche Anpassungen sind in der technischen Ausführung aufwändig und zeitintensiv, der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Änderungen und Abgabefrist für die Statistiken ist bereits in der aktuellen Praxis sehr knapp bemessen. Zu klären ist auch der Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung der doppelischen Jahresstatistik. Wir gehen davon aus, dass die neuen Statistiken nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2022 erstmalig für das Ergebnis des Jahres 2022, somit Ende 2023, zu erstellen sind.

Für Nachfragen und zum weitergehenden Meinungsaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

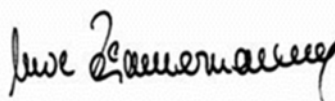
Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des
Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes